

In Anrechnung zu bringen sind:

für die Linie A	500 000 <i>M.</i>
" " B	200 000 " .
" " C	70 000 " .

Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Fallen von den viermal jährlich auszuführenden Rundfahrten des Infeldienstes (Linie C) in einem Vierteljahre die Fahrten ganz oder zum Teil aus, so tritt für den Fall, daß sämtliche Fahrten in einem Vierteljahr unterblieben sind, eine Kürzung der Vergütung um 17 500 *M.*, und für teilweise ausgefallene Fahrten eine unter Zugrundelegung dieses Betrages nach dem Verhältnisse der ausgefallenen zu der gesamten Leistung zu berechnende Kürzung ein.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33, 35 Abs. 3, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43 des Hauptvertrags vom ^{30. Oktober} 12. September 1898 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrags trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben und unterriegelt worden.

So geschehen

Berlin, den 9. Juli 1909.

Bremen, den 2. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
Bülow.

Norddeutscher Lloyd.
(L. S.) Heineken. Kapit.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat unterm 24. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705) werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 26. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Bermuth.

Ausführungsbestimmungen

zu Artikel III a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705).

I. Änderung der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.

- 1) In § 2 ist als Abs. 4 folgende Bestimmung neu einzuschalten:

Unter Zigarettenhüllen im Sinne des § 2 des Zigarettensteuergesetzes ist alles zur Herstellung von Zigaretten bestimmte Zigarettenpapier zu verstehen, auch wenn es die für diesen Verwendungszweck übliche Vorbereitung noch nicht erfahren hat, d. h. noch nicht zu Hüllen verarbeitet, in Einzelblättchen geschnitten oder für die Verteilung in solche Blättchen gefaltet, vorgezeichnet usw. ist. Steuerpflichtig ist nur das nicht zur gewerblichen Verarbeitung bestimmte d. h. dasjenige Zigarettenpapier, das unmittelbar an den Verbraucher zur Selbstherstellung von Zigaretten abgegeben wird. Wird das Papier in einer Form abgegeben, aus der die Zahl der Einzelhüllen nicht ohne weiteres erkennbar ist (in ganzen Bogen usw.), so sind je 25 qcm als steuerpflichtige Einzelhülle zu betrachten.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- 2) Der § 8 wird unter Ziffer 1 und 3 des Abs. 1 wie folgt geändert:

1. für Zigaretten der Steuerklasse

- a) zu 1, 1¹/₂, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 100 und 200 \mathcal{H} ,
- b) zu 1¹/₆, 1¹/₂, 3, 6, 7¹/₂, 15, 30 und 150 \mathcal{H} ,
- c) zu 1¹/₂₀, 2¹/₄, 4¹/₂, 9, 11¹/₄, 22¹/₂, 45 und 225 \mathcal{H} ,
- d) zu 3¹/₄, 6¹/₂, 13, 16¹/₄, 32¹/₂, 65 und 325 \mathcal{H} ,
- e) zu 4³/₄, 9¹/₂, 19, 23³/₄, 47¹/₂ und 95 \mathcal{H} ,
- f) zu 7¹/₂, 15, 30, 37¹/₂, 75 und 150 \mathcal{H} ;

3. für Zigarettenhüllen

zu 5, 6, 10 und 20 \mathcal{H}

- 3) In § 13 Abs. 1 sind die Sätze 2, 3 und 4 zu streichen.
 4) In § 28 ist statt „3 \mathcal{M} “ zu setzen „3,50 \mathcal{M} “.
 5) In Muster 1 sind unter A und C die Geldbeträge den neuen Steuerfäßen entsprechend zu ändern.
 6) In Muster 6 Spalte 6 und in Muster 10 Spalte 12 ist statt „über 3“ zu setzen: „über 3,50“.

II. Übergangsbestimmungen.

- 1) Zigaretten- und Zigarettenpapierfabrikanten und -händler haben alle am 31. August d. Js. am Schlusse der Geschäftstunden in ihrem Besitze befindlichen Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen spätestens am 3. September an die Hebestellen zurückzuliefern. Für das dabei einzuhaltende Verfahren sowie hinsichtlich des für die zurückgelieferten Steuerzeichen zu gewährenden Erlasses findet der § 19 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen Anwendung mit der Maßgabe, daß auch angedrohter Bogen oder einzelne Steuerzeichen unter Abfertigung etwa überschüssiger Bruchteile eines Pfennigs umgetauscht oder erstattet werden können. Für später zurückgelieferte Steuerzeichen findet ein Erlass nicht statt.
 2) Die zurückgelieferten Steuerzeichen sind von den in § 9 Abs. 4 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu sammeln und mit ihrem eigenen Vorrat an die Reichsdruckerei einzuliefern, wo sie umgedruckt oder vernichtet werden. Für die zurückgegebenen Steuerzeichen wird die Reichsdruckerei eine gleiche Anzahl neuer Zeichen ohne Berechnung der Herstellungskosten abgeben.

- 3) Vom 1. September d. Js. ab werden die Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen mit dem in roter Farbe hergestellten Aufdruck „Gesetz von 1909“ versehen. Der in der oberen rechten Ecke der Steuerzeichenbogen angebrachte Aufdruck wird mit einem dicken roten Querstrich überdruckt und die Zahl der Steuerzeichen, der neue Einzelwert und der neue Gesamtwert des Bogens in der oberen linken Ecke jedes Bogens neu aufgedruckt.
- 4) Vom 1. September d. J. ab dürfen nur solche Zigaretten und Zigarettenhüllen aus der Erzeugungsstätte oder dem Zollgewahrsam entfernt werden, die mit gemäß Ziffer 3 gekennzeichneten Steuerzeichen versehen sind. Zigaretten und Zigarettenhüllen, die vor dem 1. September d. J. aus ihren Erzeugungsstätten oder aus dem Zollgewahrsam entfernt worden sind, bedürfen einer Änderung der an ihnen angebrachten Steuerzeichen nicht.
- 5) Fabrikanten, die am 1. September d. J. noch mit alten Steuerzeichen versehene Zigaretten in den Erzeugungsstätten haben, kann von dem Hauptamt ausnahmsweise gestattet werden, diese Zigaretten ohne Änderung der Steuerzeichen gegen Zahlung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Steuerzügen aus der Erzeugungsstätte zu entfernen.
- 6) Zigaretten, an denen auf Grund des § 29 Abs. 4 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen Steuerzeichen alten Wertes an dem ausländischen Herstellungsort angebracht wurden, dürfen in der Zeit vom 1. September d. J. bis zum 30. Juni 1910 ohne Änderung der Steuerzeichen eingeführt werden, wenn der Unterschied zwischen den alten und den neuen Steuerzügen bei der Zollabfertigung bar entrichtet wird. Die Entrichtung des Steuerunterschieds ist im Abfertigungspapier zu vermerken.
Bei Zigarettenhüllen, die auf Grund der bezeichneten Bestimmung in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1909 noch mit alten Steuerzeichen eingehen, kann auf Ansuchen der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Steuerzügen erstattet werden. Der Anspruch muß bei der Zollabfertigung geltend gemacht werden; spätere Gesuche bleiben unberücksichtigt. Über die Gesuche entscheidet die Direktivbehörde.
- 7) Die Reichsdruckerei erhält die durch die Einziehung und den Umdruck der Steuerzeichen erwachsenden Kosten aus der Reichskasse ersetzt.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 24. Juli 1909 beschlossen:

Die Übergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brauergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere wird mit Wirkung vom 1. August 1909 ab auf 5 Mark für 1 Hektoliter festgesetzt.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Vermuth.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1909 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für ausländische

1. rohe baumwollene, nicht aufgeschnittene Sammete — Tarifnummer 446 — zum Aufschneiden, Färben und Zurichten,
 2. rohe baumwollene aufgeschnittene Sammete (Nur aus dem Einschlage gebildet) — Tarifnummer 447 — zum Färben und Zurichten
- einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Die vom Bundesrat unter dem 27. Juli 1909 erlassenen „Bestimmungen über die Abgabenvergütung bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager“ werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 29. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Bernuth.

Bestimmungen

über die Abgabenvergütung bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager (§ 40 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 793).

Das Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1888 S. 834) wird hinsichtlich des Rohtabaks, der entrippten Blätter, des Schnupf-, Kau- und Rauchtabaks sowie der Zigarren mit Wirkung vom 1. September 1909 ab, wie folgt, geändert:

1. Wer aus dem freien Verkehr Rohtabak einschließlich Sandblätter, Gruppen oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 kg über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabaks nach den Bestimmungen in den §§ 20 und 25 bis 28 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vor Entrichtung oder Stundung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen; sie beträgt von 100 kg Reingewicht:

- A. Rohtabak:
 - a) unfermentiert 42 *M*
 - b) fermentiert 50 "
- B. Gruppen:
 - a) unfermentiert 33 "
 - b) fermentiert 40 "
- C. Entrippte Tabakblätter 60 "

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Weizen, Tabakfengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

2. Bei der Ausfuhr von Schnupf-, Kau-, Rauchtabak und Zigarren oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager wird eine Abgabenvergütung gewährt; sie beträgt:

A. Für Erzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern:

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) für Schnupftabak . . . 60 <i>M</i> für 100 kg b) für Rauchtabak . . . 63 " " 100 " c) für Rauchtabak . . . 81 " " 100 " | } | und 40 vom Hundert des vom Hersteller für diejenigen ausländischen Tabakblätter gezahlten oder zu zahlenden Preises, die nachweislich zur Herstellung des auszuführenden Schnupf-, Kau- und Rauchtabaks verwendet wurden, |
| <ul style="list-style-type: none"> d) für Zigarren . . . 110 " " 100 " | } | und 10 vom Hundert des Preises, der dem Hersteller ausweislich seiner Geschäftsbücher und Schriftstücke vom Käufer nach Abzug der dem Letzteren etwa gewährter Vergütungen zu zahlen ist. |



Werden Menge und Preis der Tabakblätter, die zur Herstellung der unter a, b und c bezeichneten Erzeugnisse verwendet wurden, nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen, so sind im ganzen zu vergüten:

a) für Schnupftabak	88 M für 100 kg,
b) für Kautabak	91 " " 100 "
c) für Rauchtabak	100 " " 100 "

B. 1. Für Erzeugnisse aus inländischen Tabakblättern:

a) für Schnupf- und Kautabak	41 M für 100 kg,
b) für Rauchtabak	54 " " 100 "
c) für Zigarren	76 " " 100 ";

2. für aus inländischen Tabakblättern hergestellte Zigarren, die nach einer schriftlich abzugebenden Erklärung des Herstellers mit ausländischen Tabak gebackt sind,
100 M für 100 kg.

C. Für Erzeugnisse, teilweise aus ausländischen und teilweise aus inländischen Tabakblättern (bei Zigarren nur, wenn die Verwendung ausländischen Tabaks sich nicht auf die Decke beschränkt) eine Vergütung, die nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B 1 aufgeführten Sätzen zu berechnen ist. Die Vergütung von 10 vom Hundert des unter A d bezeichneten Zigarrenpreises ist nur hinsichtlich desjenigen Verhältnisanteils dieses Preises zu gewähren, welcher dem Verhältnisanteil ausländischen Tabaks in der Mischung entspricht.

3. Versendungen der unter Ziffer 2 bezeichneten Tabakerzeugnisse mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 kg zulässig. Für die Versendung von Zigarren kann durch die Direktivbehörden eine Mindestmenge von 10 kg festgesetzt werden.

4. Die Bestimmungen des § 6 des Regulativs werden auf die unter Ziffer 2 B 2 bezeichneten Zigarren ausgedehnt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1909 beschlossen, dem ersten Satze der Ziffer 32 IV der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes folgende Fassung zu geben:

Nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde darf auch den nicht zur Klasse der Hauptämter gehörigen Zollstellen, bei denen ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, die Befugnis beigelegt werden, diejenigen Eisenbahnfrachtstücke, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Empfängers gelangt, sondern im Ausland im Gewahrsam der Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Gerichts- oder Polizeibehörde geblieben sind, beim Wiedereingange selbständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszolle freizulassen, wenn diesen Eisenbahnfrachtstücken eine eisenbahnamtliche Bescheinigung darüber beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Gerichts- oder Polizeibehörde befunden haben.

Berlin, den 27. Juli 1909.

Der Reichszugler.
Im Auftrage: Kühn.

